

Änderungsantrag 1**Anna Deparnay-Grunenberg, Jakop G. Dalunde**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kateřina Konečná, Róza Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie**Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura****Empfehlung für die zweite Lesung****A9-0045/2021****Bogusław Liberadzki**

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)

(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates**Erwägung 37***Standpunkt des Rates**Geänderter Text*

(37) Ein Eisenbahnunternehmen sollte jedoch nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sein, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung durch außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen oder große Naturkatastrophen, die den sicheren Betrieb des Verkehrsdienstes gefährdeten, verursacht wurde. Solche Ereignisse sollten im Unterschied zu normalen jahreszeitlich bedingten Witterungsbedingungen, wie Herbststürmen oder regelmäßig auftretenden städtischen Überflutungen aufgrund der Gezeiten oder der Schneeschmelze, außergewöhnliche Naturkatastrophen darstellen. Darüber hinaus sollte ein Eisenbahnunternehmen nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sein, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung durch eine schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie beispielsweise eine Pandemie, verursacht wurde. Außerdem sollte das Eisenbahnunternehmen nicht verpflichtet sein, eine Entschädigung für eine Verspätung zu zahlen, die durch den Fahrgast oder durch bestimmte Handlungen von Dritten verursacht wurde. Eisenbahnunternehmen sollten nachweisen, dass sie weder derartige

entfällt

Ereignisse hätten vorhersehen oder vermeiden noch die Verspätung hätten verhindern können, selbst wenn alle zumutbaren Maßnahmen, einschließlich der geeigneten vorbeugenden Instandhaltung ihrer Fahrzeuge, ergriffen worden wären. Streiks des Personals des Eisenbahnunternehmens sowie Handlungen oder Unterlassungen anderer Eisenbahnbetreiber, die dieselbe Infrastruktur, denselben Infrastrukturbetreiber oder dieselben Bahnhofsbetreiber nutzen, sollten sich nicht auf die Haftung für Verspätungen auswirken. Die Umstände, unter denen Eisenbahnunternehmen nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sind, sollten objektiv gerechtfertigt sein. Wenn Eisenbahnunternehmen über eine Mitteilung oder Unterlage des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, einer Behörde oder sonstigen von den Eisenbahnunternehmen unabhängigen Stelle verfügen, in der die Umstände angegeben sind, aufgrund deren das Eisenbahnunternehmen geltend macht, dass es von der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung befreit ist, sollten sie die Fahrgäste und gegebenenfalls die betreffenden Behörden über diese Mitteilungen oder Unterlagen in Kenntnis setzen.

Or. en

22.4.2021

A9-0045/2

Änderungsantrag 2

Anna Deparnay-Grunenberg, Jakob G. Dalunde, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Brando Benifei, Łukasz Kohut, Pascal Durand, Kateřina Konečná, Róza Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura

Empfehlung für die zweite Lesung

A9-0045/2021

Bogusław Liberadzki

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3a. Die Eisenbahnunternehmen stellen in Zusammenarbeit mit den Bahnhofsbetreibern und Infrastrukturbetreibern in den Fahrplänen Informationen über barrierefrei zugängliche Zugverbindungen und Bahnhöfe zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 3

Anna Deparnay-Grunenberg, Jakob G. Dalunde
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Łukasz Kohut, Kateřina Konečná, Róża Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura

Empfehlung für die zweite Lesung

A9-0045/2021

Bogusław Liberadzki

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 erstreckt sich der Ausdruck „ein einziges Eisenbahnunternehmen“ auch auf alle Eisenbahnunternehmen, **die** demselben Eigentümer gehören oder **hundertprozentige** Tochtergesellschaften eines der beteiligten Eisenbahnunternehmen sind.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 erstreckt sich der Ausdruck „ein einziges Eisenbahnunternehmen“ auch auf alle Eisenbahnunternehmen, **deren Anteile zu mindestens 50 %** demselben Eigentümer gehören oder **die** Tochtergesellschaften eines der beteiligten Eisenbahnunternehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 4**Anna Deparnay-Grunenberg, Jakop G. Dalunde**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Łukasz Kohut, Kateřina Konečná, Róža Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura**Empfehlung für die zweite Lesung****A9-0045/2021****Bogusław Liberadzki**

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)

(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates**Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1***Standpunkt des Rates*

Wenn dem Fahrgast die verfügbaren Optionen für eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung nicht binnen **100** Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Verkehrsdienstes oder des verpassten Anschlusses mitgeteilt werden, ist der Fahrgast berechtigt, einen solchen Vertrag mit anderen Anbietern öffentlicher Verkehrsdienste mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder dem Bus zu schließen. Das Eisenbahnunternehmen erstattet dem Fahrgast die dadurch entstandenen notwendigen, angemessenen und zumutbaren Kosten.

Geänderter Text

Wenn dem Fahrgast die verfügbaren Optionen für eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung nicht binnen **60** Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Verkehrsdienstes oder des verpassten Anschlusses mitgeteilt werden, ist der Fahrgast berechtigt, einen solchen Vertrag mit anderen Anbietern öffentlicher Verkehrsdienste mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder dem Bus zu schließen. Das Eisenbahnunternehmen erstattet dem Fahrgast die dadurch entstandenen notwendigen, angemessenen und zumutbaren Kosten.

Or. en

22.4.2021

A9-0045/5

Änderungsantrag 5

Anna Deparnay-Grunenberg, Jakob G. Dalunde
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Łukasz Kohut, Kateřina Konečná, Róża Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura

Empfehlung für die zweite Lesung

A9-0045/2021

Bogusław Liberadzki

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates

a) **25** % des Preises der Fahrkarte bei
einer Verspätung von 60 bis **119** Minuten;

Geänderter Text

a) **50** % des Preises der Fahrkarte bei
einer Verspätung von 60 bis **90** Minuten;

Or. en

22.4.2021

A9-0045/6

Änderungsantrag 6

Anna Deparnay-Grunenberg, Jakob G. Dalunde
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Łukasz Kohut, Kateřina Konečná, Róża Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura

Empfehlung für die zweite Lesung

A9-0045/2021

Bogusław Liberadzki

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates

b) **50** % des Preises der Fahrkarte ab
einer Verspätung von **120** Minuten.

Geänderter Text

b) **75** % des Preises der Fahrkarte ab
einer Verspätung von **91** Minuten.

Or. en

Änderungsantrag 7**Anna Deparnay-Grunenberg, Jakop G. Dalunde**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kateřina Konečn, Rza Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie**Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura****Empfehlung fur die zweite Lesung****A9-0045/2021****Bogusław Liberadzki**

Rechte und Pflichten der Fahrgaste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)

(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates**Artikel 19 – Absatz 10***Standpunkt des Rates**Geanderter Text*

10. Eisenbahnunternehmen sind nicht verpflichtet, wenn sie nachweisen konnen, dass Verspatungen, verpasste Anschlusse oder Zugausfalle als direkte Folge von oder in untrennbarem Zusammenhang mit folgenden Umstanden aufgetreten sind: **entfallt**

a) auerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende, auergewohnliche Umstande wie extreme Witterungsbedingungen, groe Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der offentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,

b) Verschulden des Fahrgasts oder

c) Verhalten eines Dritten wie Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfalle im Zug, Strafverfolgungsmanahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Streiks des Personals des

*Eisenbahnunternehmens, Handlungen
oder Unterlassungen eines anderen
Unternehmens, das dieselbe
Eisenbahninfrastruktur nutzt, und
Handlungen oder Unterlassungen der
Infrastrukturbetreiber und
Bahnhofsbetreiber fallen nicht unter die
Ausnahme nach Unterabsatz 1 Buchstabe
c.*

Or. en

Änderungsantrag 8**Anna Deparnay-Grunenberg, Jakop G. Dalunde, Tilly Metz**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Brando Benifei, Łukasz Kohut, Pascal Durand, Kateřina Konečná, Róza Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura**Empfehlung für die zweite Lesung****A9-0045/2021****Bogusław Liberadzki**Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))**Standpunkt des Rates****Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung***Standpunkt des Rates*

a) Die Hilfeleistung wird unter der Voraussetzung erbracht, dass der Hilfebedarf des Fahrgasts dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber, dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, oder gegebenenfalls der zentralen Anlaufstelle gemäß Buchstabe f spätestens **24** Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wird. **Eine einzige** Meldung **für eine Fahrt reicht aus**. Solche Meldungen werden an alle an der Beförderung der Person beteiligten Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber weitergeleitet.

Geänderter Text

a) Die Hilfeleistung **in Bahnhöfen** wird **während der Betriebszeiten der Eisenbahnverkehrsdienste** unter der Voraussetzung erbracht, dass der Hilfebedarf des Fahrgasts dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber, dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, oder gegebenenfalls der zentralen Anlaufstelle gemäß Buchstabe f spätestens **12** Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wird. **Auf Bahnhöfen mit mehr als 10 000 Fahrgästen pro Tag ist keine vorherige Meldung erforderlich, jedoch muss die Person, die Hilfe benötigt, mindestens 30 Minuten vor Abfahrt des Zuges bei dem betreffenden Bahnhof sein. Für Bahnhöfe mit 2 000 bis 10 000 Fahrgästen pro Tag wird die Frist für die vorherige Meldung auf höchstens drei Stunden verringert**. Solche Meldungen werden an alle **anderen** an der Beförderung der Person beteiligten Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber weitergeleitet.

Or. en

Änderungsantrag 9

Anna Deparnay-Grunenberg, Jakob G. Dalunde, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Łukasz Kohut, Pascal Durand, Kateřina Konečná, Róza Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura

Empfehlung für die zweite Lesung

A9-0045/2021

Bogusław Liberadzki

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates

Im Falle einer Mehrfahrtenkarte oder Zeitfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden **und die Meldung in jedem Fall spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung zuerst benötigt wird, erfolgt.** Der Fahrgast oder sein Vertreter unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um eine Annullierung nachfolgender Fahrten mindestens zwölf Stunden im Voraus mitzuteilen.

Geänderter Text

Im Falle einer Mehrfahrtenkarte oder Zeitfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden. Der Fahrgast oder sein Vertreter unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um eine Annullierung nachfolgender Fahrten mindestens zwölf Stunden im Voraus mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Anna Deparnay-Grunenberg, Jakop G. Dalunde, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Łukasz Kohut, Pascal Durand, Kateřina Konečná, Róza Thun und Hohenstein, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Leila Chaibi, Elena Kountoura

Empfehlung für die zweite Lesung

A9-0045/2021

Bogusław Liberadzki

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung)
(2017/0237(COD))

Standpunkt des Rates

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 3

Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Mitgliedstaaten können eine Verlängerung der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten 24-Stunden-Frist für Meldungen auf bis zu 36 Stunden genehmigen, jedoch nicht über den 30. Juni 2026 hinaus. In diesen Fällen setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von der Genehmigung sowie von den Maßnahmen in Kenntnis, die zur Verkürzung der Frist getroffen werden oder geplant sind.

entfällt

Or. en